

Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG – Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Produktion von hochreinen Metallhalogeniden der Fa. Litec-LLL GmbH
Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 27.12.2022

Die Fa. Litec-LLL GmbH beabsichtigt am Standort Siemensallee 1, 17489 Greifswald (Flurstück 116/74, Flur 14, Gemarkung Greifswald), die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Produktion von hochreinen Metallhalogeniden und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Das Vorhaben beinhaltet den Umbau des Bestandsgebäudes 30, des Technologieparks Greifswald, nach den Anforderungen der Fa. Litec-LLL GmbH. Dieses Gebäude soll zukünftig über folgende Anlagenteile verfügen: eine Anlage zur Herstellung, Aufbereitung und Konfektionierung von Metalljodiden durch eine Neutralisationsreaktion von Jodwasserstoff mit Alkalihydroxiden oder –carbonaten, eine Anlage zur Herstellung, Aufbereitung und Konfektionierung von Metallfluoriden durch eine Reaktion von Flusssäure mit Alkali- oder Erdalkalisalzen oder –hydroxiden, einen Umluftwäscher zur Behandlung der Abluft der Metallfluoridanlage, Lager für Rohstoffe und Fertigwaren im Gebäude 30, ein Gaslager für Stickstoff, Argon und Wasserstoff (Außenaufstellung), sowie einen Gefahrstoffcontainer zur Lagerung von Abfällen.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 i. V. m. Anlage 1 Nummer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. Folgende Merkmale des Vorhabens, des Standorts bzw. folgende Vorkehrungen waren für diese Einschätzung maßgebend:

- Es sind keine relevanten Veränderungen des Boden- oder des Wasserhaushalts zu erwarten.
- Ein Eindringen der zu lagernden wassergefährdenden Stoffe in den Boden bzw. in Gewässer kann infolge der Einhaltung der Anforderungen der AwSV vernünftigerweise ausgeschlossen werden.
- Die Flächenversiegelung ist beschränkt auf eine Rasenfläche von ca. 65 m² innerhalb des Betriebsgeländes, wertvolle Lebensräume sind nicht betroffen
- Es ergibt sich keine wirksame Änderung des Landschaftsbildes

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.